

## NIEDERSCHRIFT

über die  
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am  
01.11.2023

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Bauernstube, Hermann-Danz-Str.  
40  
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

### Anwesend:

#### Vorsitzende/r

Herr Hendrik Mahrholdt

#### Mitglieder

Frau Elke Atzler  
Herr Hans-Peter Hacke  
Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach  
Herr Wolfgang Weißbart

#### Protokollführer

Frau Dagmar Klug

#### von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen  
FB-Leitung Zentrale Dienste

### Abwesend:

#### Mitglieder

Herr Uwe Kirchner  
Herr Dr. Bernhard Pech  
Herr Dr. Roger Stöcker

### Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 19.09.2023, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 19.09.2023
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
8.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
9.	<b>459/23</b>	Annahme einer Zuwendung gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA

## Stadt Hecklingen

10. **431/23** über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" OT Groß Börnecke in Trägerschaft der Volkssolidarität Magdeburg
11. **460/23** Einteilung der Wahlbereiche zur Kommunalwahl (Stadtrat) am 09. Juni 2024
12. **461/23** Festlegung des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024
13. **453/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke der Stadt Hecklingen  
hier: Verfahrenseinstellung
14. **454/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke", Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke  
hier: Verfahrenseinstellung
15. **462/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch
16. **467/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - An der Friedrich-Stengel-Straße" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB
17. **469/23** Einlegung von Rechtsmitteln - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 - endgültige Festsetzung
18. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

### nichtöffentlicher Teil:

19. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
20. Abstimmung über die Niederschrift vom 19.09.2023, nichtöffentlicher Teil
21. **468/23** Personalangelegenheit
22. **458/23** Vergabeangelegenheit
23. **441/23** Vergabeangelegenheit
24. **471/23** Vergabeangelegenheit
25. **470/23** Beteiligungen der Stadt Hecklingen
26. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
27. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
28. Schließung der Sitzung

### Öffentlicher Teil

**TOP 1.:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

**TOP 2.:** Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 5 anwesend.  
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

**TOP 3.:** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.  
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

**TOP 4.:** Abstimmung über die Niederschrift vom 19.09.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 19.09.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 4                      Nein: 0                      Enth.: 1

**TOP 5.:** Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 19.09.2023

**01. Vorlage Nr. 451/23      – Vergabeangelegenheit      - zugestimmt**  
(Vergabe der zu beschaffenden  
7 Handsprechfunkgeräte für die  
FFw der Stadt Hecklingen)

**TOP 6.:** Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

**TOP 7.:** Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

Informationen werden in der morgigen Stadtratssitzung gegeben.

**TOP 8.:** Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet der Bürgermeister um Teilnahme der FB-Leiter/in Zentrale Dienste, Bauwesen und Finanzen.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5                      Nein: 0                      Enth.: 0

**TOP 9.:** Annahme einer Zuwendung gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA  
**459/23**

Die Stadt Hecklingen erhielt von der Firma Avacon Netz GmbH für die Erneuerung des Bolzplatzes auf dem Schulhof der Grundschule Hecklingen eine Zuwendung in Höhe von 1000,00 €.

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen muss über die Annahme einer Zuwendung über 500 € bis 50.000 € der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Annahme einer Zuwendung der Firma Avacon Netz GmbH in einem Wert von 1.000,00 € für die Erneuerung des Bolzplatzes auf dem Schulhof der Grundschule Hecklingen zu.

einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 10.:** über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" OT Groß Börnecke in Trägerschaft der Volkssolidarität Magdeburg  
**431/23**

Mit Inkrafttreten des § 11a Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt zum 01.01.2015 schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis) mit den Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Am 10.05.2023 fand auf Grundlage der eingereichten Leistungsbeschreibung und des Kostenplans durch den Träger der Einrichtung für das Jahr 2023, beim Salzlandkreis im Rahmen eines Onlinemeetings das Verhandlungsgespräch statt. Im Ergebnis wurden der Stadt Hecklingen am 16.08.2023, die beigefügten Unterlagen mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ein Gesamtkostenbedarf von 775.118,07 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 420.402,36 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 79.764,00 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 274.951,71 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG in Bezug auf den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ im Ortsteil Groß Börnecke für das Verhandlungsjahr 2023, beginnend ab dem 01.01.2023, zu erteilen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 11.:** Einteilung der Wahlbereiche zur Kommunalwahl (Stadtrat) am 09. Juni 2024  
**460/23**

Die Landesregierung hat am 13.06.2023 bestimmt, dass am Sonntag, den 09. Juni 2024 die allgemeine Neuwahl der Vertretungen stattfindet (Bekanntmachung des MI vom 26.06.2023, MBl. Nr. 22/2023). Gewählt werden kann in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten und dem Stadtrat bildet das Wahlgebiet **einen** Wahlbereich.

Der Stadtrat kann nach Festlegung des Wahltages gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA bei kreisangehörigen Gemeinden über 3.000 Einwohner das Wahlgebiet in Wahlbereichen von annähernd gleicher Größe unter bestimmten Bedingungen einteilen.

Die Wahlbereiche des Wahlgebiets sollen mindestens 1.500 Einwohner umfassen, annähernd die gleiche Größe haben, die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 20 v. H. nach oben oder unten abweichen und schließlich sollen bei der Abgrenzung der Wahlbereiche auch die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Die Bestimmung, dass die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt werden kann, bedeutet zum einen, dass das Wahlgebiet aus mindestens einen Wahlbereich besteht oder in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden kann, und zum anderen, dass bei mehreren Wahlbereichen in jedem Wahlbereich andere Bewerber kandidieren, so dass in jedem Wahlbereich auch andere Stimmzettel gelten.

Zur Bildung der Wahlbereiche zur Stadtratswahl 2024 gilt gemäß § 67 KWG LSA als maßgebende Einwohnerzahl, die Einwohnerzahl auf Basis des Melderegisters zum 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wahltermin, also die Einwohnerzahl per 31.12.2022.

Bei der Stadt Hecklingen ergibt sich folgende Situation

Einwohnerzahl:	<b>6.877</b>
	davon
OT Hecklingen	3.367
Hecklingen I	1.666
Hecklingen II	1.701
OT Groß Börnecke	1.516
OT Cochstedt	1.023
OT Schneidlingen	971

Eine gesetzeskonforme Einteilung in mehrere Wahlbereiche für die Wahl zum Stadtrat wäre nur gegeben, wenn sich der Stadtrat für eine Einteilung in zwei oder vier Wahlbereiche entscheiden würde.

Zur letzten Kommunalwahl im Jahr 2019 bildeten bei den Ortschaftsrats Wahlen der jeweilige Ortsteil je einen Wahlbereich und bei der Stadtratswahl wurde das Wahlgebiet „Stadt Hecklingen“ in 4 Wahlbereiche (2 OT Hecklingen, 1 OT Groß Börnecke und 1 OT Schneidlingen/OT Cochstedt) eingeteilt, demnach gab es 4 verschiedene Stimmzettel.

Bei einer Einteilung in zwei Wahlbereiche müssten die Ortsteile Cochstedt, Schneidlingen und Groß Börnecke einen Wahlbereich mit 3.510 Einwohnern und der Ortsteil Hecklingen einen weiteren Wahlbereich mit 3.367 Einwohnern bilden.

Bei einer Einteilung in vier Wahlbereiche bilden die Ortsteile Cochstedt und Schneidlingen einen Wahlbereich mit 1.994 Einwohnern, der Ortsteil Groß Börnecke einen Wahlbereich mit

1.516 Einwohnern und der Ortsteil Hecklingen bildet zwei fast gleich große Wahlbereiche mit 1.666 und 1.701 Einwohnern.

Bei beiden Varianten hätte jeder Wahlbereich mehr als 1.500 Einwohner und die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs weicht von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 20 v. H. nach oben oder unten ab.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird seitens der Verwaltung dem Stadtrat vorgeschlagen, die Stadt Hecklingen für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 nicht in Wahlbereiche aufzuteilen.

**Frau Muschalle-Höllbach** und **Herr Hacke** sind der Meinung, dass die Verfahrensweise analog der vergangenen Wahlen beibehalten werden sollte, d. h. eine Einteilung in 4 Wahlbereiche war eine gute Variante.

Im Ergebnis der Diskussion empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat zur Beschlussfassung, das Wahlgebiet der Stadt Hecklingen für die Wahl zum Stadtrat am 09. Juni 2024 in 4 Wahlbereiche aufzuteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt gemäß § 7 KWG LSA das Wahlgebiet der Stadt Hecklingen für die Wahl zum Stadtrat am 09. Juni 2024 in 4 Wahlbereiche aufzuteilen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 12.:** Festlegung des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024

**461/23**

Die Landesregierung hat am 13.06.2023 bestimmt, dass am Sonntag, den 09. Juni 2024 die allgemeine Neuwahl der Vertretungen stattfindet (Bekanntmachung des MI vom 26.06.2023, MBl. Nr. 22/2023). Gewählt werden kann in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Gemäß den Regelungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) ist in Gemeinden der Bürgermeister der Gemeindewahlleiter. Stellvertreter ist jeweils sein Vertreter im Amt. Der Stadtrat kann nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA andere Beschäftigte der Gemeinde zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.

Wegen der umfangreichen Tätigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen ist es ratsam, an Stelle des Bürgermeisters andere Beschäftigte der Stadt mit der Aufgabe des Wahlleiters und Stellvertreters zu betrauen.

Nach § 9 Abs. 1a KWG LSA kann ein Beschäftigter der Stadt auch zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen können gemäß § 9 Abs. 3 KWG LSA nicht gleichzeitig Wahlleiter oder Stellvertreter sein. In diesem Fall ist von der jeweiligen Vertretung eine andere Person zu berufen.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, Frau Nancy Funke zur Wahlleiterin und Frau Dorit Brandt zur stellvertretenden Wahlleiterin zu berufen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 werden als Wahlleiterin Frau Nancy Funke und als stellvertretende Wahlleiterin Frau Dorit Brandt berufen.

Die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadt Hecklingen

Hermann-Danz-Str. 46

39444 Hecklingen

Telefon: 03925-9270-0

Fax: 03925-9270-55

Mail: wahlen@stadt-hecklingen.de

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 13.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke der Stadt Hecklingen  
hier: Verfahrenseinstellung

**453/23**

Mit Beschluss 303/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke gefasst.

Mit Beschluss 354/22 wurde zwischenzeitlich der Vorentwurf gebilligt und in der Folge öffentlich ausgelegt.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde ausgeführt, dass das Planverfahren im Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen unzulässig ist. Diese Auffassung entspricht auch nach Würdigung der beauftragten Planerin Frau Khurana und der Verwaltung der rechtlichen Tatsache.

Bereits in der BVL 343/22 positionierte sich die Stadt Hecklingen dahingehend, dass die Herauslösung des Vorhabengebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet seitens der Stadt nicht beantragt wird.

Im Rahmen der Korrespondenz des Vorhabenträgers mit der Unteren Naturschutzbehörde machte auch diese deutlich, einer Herauslösung nicht zustimmen zu können.

Daraufhin ging der Beschlussvorlage anliegendes Schreiben des Vorhabenträgers ein, in welchem die Realisierung des Vorhabens als unmöglich eingeschätzt wird und vom Vorhaben Abstand genommen wird.

Somit ist der Aufstellungsbeschluss nicht mehr umsetzbar. Das Verfahren ist einzustellen und die Verfahrensbeschlüsse können aufgehoben werden. Die Verfahrenseinstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Das Verfahren zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen wird eingestellt.

Der zum Verfahren gehörende Aufstellungsbeschluss Nr. 303/22, ausgefertigt am 11.02.2022, sowie der zugehörige Beschluss zur Billigung des Vorentwurfes Nr. 354/22, ausgefertigt am 23.09.2022, werden aufgehoben.

Die Verfahrenseinstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 14.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke", Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke  
hier: Verfahrenseinstellung

**454/23**

Mit Beschluss 304/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke“, Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke gefasst.

Mit Beschluss 355/22 wurde zwischenzeitlich der Vorentwurf gebilligt und in der Folge öffentlich ausgelegt.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde ausgeführt, dass das Planverfahren im Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen unzulässig ist. Diese Auffassung entspricht auch nach Würdigung der beauftragten Planerin Frau Khurana und der Verwaltung der rechtlichen Tatsache.

Bereits in der BVL 343/22 positionierte sich die Stadt Hecklingen dahingehend, dass die Herauslösung des Vorhabengebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet seitens der Stadt nicht beantragt wird.

Im Rahmen der Korrespondenz des Vorhabenträgers mit der Unteren Naturschutzbehörde machte auch diese deutlich, einer Herauslösung nicht zustimmen zu können.

Daraufhin ging das der Beschlussvorlage anliegende Schreiben des Vorhabenträgers ein, in welchem die Realisierung des Vorhabens als unmöglich eingeschätzt und vom Vorhaben Abstand genommen wird.

Somit ist der Aufstellungsbeschluss nicht mehr umsetzbar. Das Verfahren ist einzustellen und die Verfahrensbeschlüsse können aufgehoben werden. Die Verfahrenseinstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“, Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke wird eingestellt.

Der zum Verfahren gehörende Aufstellungsbeschluss Nr. 304/22, ausgefertigt am 11.02.2022, sowie der zugehörige Beschluss zur Billigung des Vorentwurfes Nr. 355/22, ausgefertigt am 23.09.2022, werden aufgehoben.

Die Verfahrenseinstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 15.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

**462/23**

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.



Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“ auf den Flächen einer ehemaligen Kleingartenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke beantragt. Der Antrag ist Anlage zur Beschlussvorlage. Betreiber soll dann die Sybac On Power GmbH aus Kehrigh sein.

Der Geltungsbereich (Anlage 2 der Beschlussvorlage) des Plangebietes erstreckt sich auf dem Flurstück einer derzeit nahezu ungenutzten Kleingartenanlage im Privatbesitz entsprechend des Übersichtsplanes, welcher Anlage 3 zur Beschlussvorlage bildet.

Deshalb handelt es sich bei dem Plangebiet nach Auffassung des Vorhabenträgers eindeutig um eine wirtschaftliche Konversionsfläche im Sinne des derzeit geltenden EEG § 48 – Solare Strahlungsenergie, Abs. 1 Nummer 3 c) Unterpunkt cc).

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, wäre für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“.

Für die Darstellung und Einarbeitung des noch zu entwickelnden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“ in den Teilflächennutzungsplan wäre die 3. Teiländerung erforderlich.

Die durch den Stadtrat verabschiedeten Leitlinien zum Umgang mit Vorhaben zur Entwicklung erneuerbarer Energien in Hecklingen sind dem Vorhabenträger bekanntgegeben. Die Rückmeldung hierzu bildet Anlage 4 zur Beschlussvorlage.

Dem Vorhaben entgegenstehende Belange sind derzeit nicht bekannt und würden gegebenenfalls im Laufe des Bauleitplanverfahrens mittels der durchzuführenden Beteiligungen ergründet.

**FB-Leiter Bauwesen** – Der Vorhabenträger hat die durch den Stadtrat beschlossenen Leitlinien mitgeteilt bekommen und die Einhaltung dieser zugesagt.

Derzeit liegen Meldungen vor, dass angeblich Rodungen auf der besagten Fläche stattgefunden haben. Eine Prüfung des Sachverhaltes ist bisher noch nicht erfolgt, wird aber bis zum Stadtrat durchgeführt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich überdeckt das Flurstück 1244/61 der Flur 2 der Gemarkung Groß Börnecke.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden durch Ackerland, im Osten durch ein Gewässer 2. Ordnung, im Süden durch Wohnbebauung und im Westen durch einen untergeordneten Weg eingefasst. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 32.000 m<sup>2</sup> (ca. 3,2 ha).

Die Finanzierung der Änderung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) noch abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 16.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - An der Friedrich-Stengel-Straße" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

**467/23**

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für einen Standort in der Gemarkung Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hat die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage). Die Photovoltaik-Anlage soll durch die Fa. Sybac On Power GmbH aus Kehrigh betrieben werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf dem Flurstück einer derzeitigen Kleingartenanlage entsprechend der Anlage 2 zur Beschlussvorlage. Deshalb handelt es sich bei dem Plangebiet nach Auffassung des Vorhabenträgers eindeutig um eine wirtschaftliche Konversionsfläche im Sinne des ab 01.01.2023 geltenden EEG § 48 – Solare Strahlungsenergie, Abs. 1 Nummer 3 c) Unterpunkt cc).

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemals (wohnungs-)wirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen, so dass die Konversionsfläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling) steht. Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nutzbar zu machen. Die Nutzung für eine Freiflächen - Photovoltaikanlage schafft auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Bereinigung und sinnvolle Umnutzung der Kleingartenanlage.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage am Rande des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt Hecklingen und des Ortsteils Groß Börnecke.

Die Rückmeldung des Vorhabenträgers hinsichtlich der Leitlinien der Stadt Hecklingen zum Umgang mit Vorhaben zur Nutzung der erneuerbaren Energien liegen dem Beschluss als Anlage 3 an.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“ gem. § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke zu beginnen (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich betrifft die Gemarkung Groß Börnecke, Flur 2, Flurstück1244/61.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden durch Ackerflächen, im Osten durch ein Gewässer 2. Ordnung, im Süden durch Wohnbebauung und im Westen durch einen untergeordneten Weg begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 32.000 m<sup>2</sup> (ca. 3,2 ha).

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) mit der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt).

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 17.:** Einlegung von Rechtsmitteln - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 - endgültige Festsetzung

**469/23**

Mit Bescheid vom 17.11.2022 – Posteingang 21.11.2022 – erging der Bescheid der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 2.775.421,00 €. Hier wurde der Bürgermeister beauftragt, Rechtsmittel einzulegen.

Der Bescheid der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 erging mit Bescheid vom 28.09.2023 – Posteingang 04.10.2023 – in Höhe von 2.772.231,00 EUR.

Gemäß § 19 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28.03.2017 in der derzeit gültigen Fassung wird die Kreisumlage gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

Laut § 5 der Haushaltssatzung 2023 beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 43,45 von Hundert. Der Kreistag des Salzlandkreises hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 in seiner Sitzung am 15.03.2023 beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 26.04.2023 (Nr. 20/2023, S. 101 ff. bekanntgegeben.

Mit Beschluss-Nr. 181/21-SR- hat die Stadt Hecklingen beschlossen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, für eingehende Umlagebescheide – Hier: endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 AZ 20322013/2023 – eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Beschluss einzuholen.

**Der Bürgermeister** – Aufgrund der letzten Handlungsweisen des Salzlandkreises nach der Urteilssprechung zur Kreisumlage 2017 und auch des letzten Gerichtsbeschlusses zur Kreisumlage 2019 gegenüber der Stadt Schönebeck ist unser RA Herr Prof. Dr. Dombert zu der Auffassung gelangt, dass bei der Erhebung der Kreisumlage erneut rechtswidrig gehandelt worden sein könnte.

Bezogen auf den endgültigen Kreisumlagebescheid 2023 empfiehlt unser Rechtsanwalt im Sinne der ordnungsgemäßen Interessenwahrnehmung fristwährend Klage einzureichen, um nachfolgend Akteneinsicht zu erhalten und dann die Erfolgsaussichten prüfen zu können.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet nicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 28.09.2023 – Posteingang 04.10.2023 zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 2.772.231,00 EUR.

Die fristgerecht eingelegte Klage gegen den endgültigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2023 vom 28.09.2023 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-207, 39104 Magdeburg durch Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB, beauftragt durch den Bürgermeister, wird bestätigt.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 18.:** Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Seitens der Ratsmitglieder liegen keine Anfragen vor.

Ende des öffentlichen Teils: 18.30 Uhr